



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Heichert, Christian

Paderborn, 1971

3. Erläuterungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8119

Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft X

Wasserversorgung
Stadtentwässerung
Wasserkraftanlagen
Landwirtschaftlicher Wasserbau
Flußbau

Konstruktiver Ingenieurbau XX

Statik
Stahlbetonbau
Spannbetonbau
Stahlbau
Ingenieurholzbau
Grundbau

3. Erläuterungen

- a) Die Ausstattung der Gesamthochschule Paderborn mit einem Grundbestand an juristischen Disziplinen (vgl. Fachbereich 1) ist folgendermaßen zu begründen:
- aa) Rechtswissenschaften gehören unabdingbar in den Kontext der Gesellschaftswissenschaften; sie sind in Paderborn z. B. unerlässlich für den pädagogischen Bereich (Schulrecht, Jugendrecht, Jugendstrafrecht), für den Bereich der Politikwissenschaft und Soziologie, und vor allem für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
- bb) Die Rechtswissenschaften sollten demgemäß in Paderborn mit bestimmten Schwerpunkten versehen werden: z.B. Wirtschaftsrecht, Schulrecht, Jugendrecht.
- cc) Eine juristische Ausbildung auf das 1. Staatsexamen hin ist in Anbetracht der juristischen Fakultäten in Bielefeld und Münster nicht vorzusehen.
- b) Bei einer Anzahl von Fachdisziplinen fällt es schwer, sie eindeutig einem Fachbereich bzw. einem primären Wissenschaftsgebiet zuzuordnen. (Wohin z.B. mit der Sportpsychologie, der Sportsoziologie?) Andererseits wirft eine Doppelvertretung von Disziplinen in zwei Fachbereichen so schwierige Probleme auf, daß möglichst auf sie ver-

zichtet werden sollte. Desto prononzierter ist freilich wiederum auf die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperation zu verweisen.

- c) Im Gegensatz zu den Fachbereichen 1 bis 7, in denen die didaktische Perspektive den jeweiligen Fachdisziplinen unmittelbar zugeordnet wird, sind in den Fachbereichen 8 bis 14 die fachdidaktischen Disziplinen zumeist gesondert aufgeführt. Die Erklärung liegt darin, daß die Fachbereiche 8 bis 14 vorrangig nicht auf die Lehrerbildung ausgerichtet sein können; andererseits müssen sie die Ausbildung von Mathematik-, Chemie- und Physiklehrern für die Sekundarstufen I und II sowie von Kollegstufenlehrern für die wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Fächer gewährleisten. Wie bereits die Empfehlung II. 3.3.3. zeigt, soll dies vor allem durch die Einrichtung von entsprechenden "Instituten für Didaktik" gesichert werden.
- d) Den in den Fachbereichen 1 bis 11 jeweils angeführten "Allgemeinen" Theorien (z.B. Allg. Soziologie; Allg. Rechtstheorie; Allg. Kunsttheorie und Ästhetik; Allg. Erziehungswissenschaft etc.) sind neben normalen Lehr- und Forschungsaufgaben zwei generelle Funktionen zugeordnet:
- aa) Ihre Vertreter sollten einem besonderen Hochschulzentrum für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik angehören. Dieses Zentrum hätte die interdisziplinäre Kooperation zwischen den Wissenschaftsgebieten anzuregen und zu koordinieren sowohl im Bereich der allgemeinen Theorieforschung wie auch bei spezielleren Projektforschungen.
- bb) Gleichzeitig hätten die Vertreter der genannten Disziplinen Integrationsfunktionen wahrzunehmen in ihren eigenen Fächergruppen, denen sie als allgemeine Theoriedisziplinen zugeordnet werden.

Ins Auge zu fassen wäre auf die Zukunft hin die Einrichtung entsprechender allgemeiner Theoriedisziplinen auch in den Fächergruppen der Fachbereiche 12 bis 16.

e) Die schon in der Vorbemerkung der Aufstellung angezeigte relativ starke Besetzung bestimmter Fachbereiche geht davon aus:

- für die Fachbereiche 9 bis 11, daß auch in den Außenabteilungen Meschede, Soest, Grundstudien in Mathematik, Physik (Chemie) und Informatik zu ermöglichen sind;
- für die Fachbereiche 12 und 13, daß auch in Meschede und Soest die Hauptfachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik für die 3-jährige Ingenieurausbildung ausgestattet sein müssen;
- für den Fachbereich 8, daß in der Abteilung Meschede ein Studium des "Wirtschaftsingenieurs" bereits angeboten wird.